



Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Teilnehmer

1.1 Die Teilnehmer an Messen, Konferenzen und Ausstellungen bzw. Events, kurz Veranstaltungen, gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller, Pitcher, Gründer/Startups, Corporates, Investoren, Fachbesucher und zusätzlich vertretene Unternehmen; Sie werden nachfolgend kurz Teilnehmer (TN) genannt.

1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den Veranstalter (V) zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene TN für die Einhaltung der den TN treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.

1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen.

Aussteller ist, wer eine Ausstellungsfläche für die Veranstaltungsdauer mietet, und mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem V zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Aufschlag von 50% an. Das Entgelt ist vom TN zu entrichten; es kann vom V auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim V schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung (Bestellung) zu einer Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des TN, das der Annahme durch den V bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, „Besondere Nutzungsbedingungen“,



„Technische Richtlinien“ durch den TN anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.

2.3 Der TN verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

2.4 Der TN wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den V auf die Verstöße hinweisen.

2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der TN damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in jeweils gültiger Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergeben werden, bspw. durch vom TN gebuchte Veröffentlichung auf der Veranstaltungswebseite. Der TN erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung des TN und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der V gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung bzw. Auftragsbestätigung durch den V kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).

3.2 Der V kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.



3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

4.1 Die Platzierung wird vom V eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung ggf. geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des V. Hierdurch wird der Vertrag zwischen dem TN und dem V rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Bekanntgabe bzw. Angabe der bereitgestellten Ausstellungsfläche, des Speaker-Slots, u.ä. erfolgt spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn.

5. Unerlaubte Überlassung der Ausstellungs- bzw. Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

5.1 Ein Tausch der zugeteilten Fläche, eines Pitch- oder Speaker-Slots mit einem anderen TN sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung dieser bzw. die Untervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des V nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der V berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.2 Wollen mehrere TN gemeinsam eine Ausstellungsfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen TN zu benennen, mit dem allein der V zu verhandeln braucht. Mieten mehrere TN gemeinsam eine Ausstellungsfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

5.3 Der TN darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den V Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom TN benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht



6.1 Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Ausstellungsfläche, eines Pitch- oder sonstigen Rede-Slots, und sonstigen bestellten Optionen und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der V wird den TN bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des TN ist der V berechtigt, Zins in Höhe des vom V für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,-- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem V nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.

6.3 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der V das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.4 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der V sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

7. Nichtteilnahme des TN

7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der V ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.

7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.

7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der V berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in



Anspruch genommene Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des V, die Ausstellungsfläche anders als durch Tausch mit der Ausstellungsfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom V akzeptierten Ersatz-TN erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der V berechtigt, die Gestaltung der Ausstellungsfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Ausstellungsfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der V ist berechtigt die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Ausstellungsfläche oder sonstige gebuchte Option des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den V sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des V oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Fälle höherer Gewalt, die den V ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den V bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der V hat den TN hiervon zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom V verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem V in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.

8.3 Sollte der V in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den V sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des V oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.



8.4 Hat der V den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.

8.5 Muss der V aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der TN keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

9.1 Alle Ausstellungsflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom V eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem V ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

9.2 Jeder ausstellende TN bzw. Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Ausstellungsfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten bzw. die bereitgestellten oder vorgegebenen Ausstellungsgegenstände für den Stand zu nutzen (Stand). Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der V das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.3 Ausstellungsgut, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des V sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der V eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bzw. der Ausstellungsfläche bleibt grundsätzlich jedem TN/Aussteller überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des V zu berücksichtigen. Der V kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem V bekannt zu geben.

9.5 Der Stand bzw. die Ausstellungsfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.



9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der V verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der V berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der Abbaueiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des V. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

9.9 Für die termingerechte Räumung der Ausstellungsfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem Abbau enden alle vom V übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der V jegliche Verantwortung ab. Der V ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes bzw. der Ausstellungsfläche für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des V. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

10.3 Der V ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der



Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

10.4 Bei Wiedergabe von vielfältiger Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb der Ausstellungsfläche ist nicht gestattet.

10.6 Ersatzlos gestrichen.

10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der V berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der V berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

11.1 Der Direktverkauf ist gestattet.

11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Teilnehmerausweise

12.1 Jeder TN erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) seinen Ausweis, der zum Eintritt berechtigt. Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzliche Ausweise sind gegen Berechnung bei dem V erhältlich. Die sind entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauphasen. Der V bzw. der Hausherr sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen bzw. des Gebäudes und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene



Kosten des vom V bzw. Hausherren eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

13.2 Der V bzw. der Hausherr sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung des Standes/der Ausstellungsfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Reinigung soll sich der TN des vom V/Hausherren eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Stand- bzw. Ausstellungsfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der V berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom V zugelassen sind und einen vom V ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des V. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

14.2 Der V und – mit Zustimmung des V – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine



entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der V berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des V bzw. Hausherrn. Den Anordnungen der Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

17.1 Schuldhaftes Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den V, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.

17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der V berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Ausstellungsfläche zu verlangen.

17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Ausstellungsfläche in Verzug, ist der V berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Fläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

17.4 Der TN ist verpflichtet, die fällige Teilnahmegebühr als Mindestvergütung für den Rest der Veranstaltung zu zahlen, wenn die Standfläche nicht oder nur gegen Entgelt durch Austausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers vermietet werden kann.

17.5 Findet sich für die Ausstellungsfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der V berechtigt, die Gestaltung der Ausstellungsfläche auf Kosten des TN



vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

17.6 Für die Versuche des Veranstalters, die Standfläche anders als durch Tausch gegen Entgelt zu vermieten, hat der Teilnehmer eine pauschale Netto-Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens jedoch 400 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

17.7 Der V ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem V festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,-- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- 5.1: Unerlaubte Überlassung der Ausstellungsfläche
- 6.1: Vorleistungspflicht
- 9.2: Errichtung des Standes
- 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
- 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
- 9.9: Termingerechte Räumung
- 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- 10.7: Unterlassung politischer Werbung
- 13.2: Nichtreinigung
- 15.2: Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der V wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

18.1 Der V haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der V nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.3 Der V haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

18.4 Soweit der V für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,-- EUR begrenzt.

18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des V für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.



18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem V unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der V nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des V die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.8 Der TN haftet gegenüber dem V für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalisierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des V unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den V und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.

18.10 Der V trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.

19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den V beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der V die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.



19.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem V nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom V anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim TN um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem V, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des V, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem V bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.